

Nº 55-

Prot. n. 12 - Reg. fls. 395

Secretaria da Agricultura

Directoria de Terras, Colonização e Imigração



Anno: 1924

Data 3 de Novembro de 1924

"E^{ção} - Arthur Nogueira"

3
60

Interessado Wolfram Bloch

Assumpto Pede a restituição de passagem
e Almoenta de Rio de Janeiro



Horival dos Santos

ao Dr. Papanterra
11/11/24

Ar. Br. Almeida

B. Pt. 15, n. 5-611V

Ex^{mo} Sr. Director do Departamento Estadual
de Trabalho.

Rua Visconde de Parahyba
S. Paulo.

88

Wolfram Block, de naturalidade allemã, solteiro
de vinte e tres annos de idade, vindo da Europa
no mez de Abril do corrente anno, com o vapor
"Sierra Ventana" com espcas proprias e dedicando
se da lavoura no municipio de Mogy Mirim.

Vem muito respeitosaente solicitar a V. Ex^{cia}
que lhe seja restituída a importancia de sua
passagem. sendo de L. 14 (conforme documento junto)
atè o Rio de Janeiro e mais quarenta e cinco mil
reis (45,000), de Rio de Janeiro até a estacão Arthur
Nogueira.

Sendo este um pedido muito justo e
favoravel deferimento.

E. R. M.

Ente Arthur Nogueira, S de



Wolfram

1924

24.

and. 55-12-Arg-8 - 325-

2

Hiermit bescheinige ich,
dass der Landwirt Wolfram
Block, geboren am 19. November
1900 in Berlin, auf meinem
Landgut bei Arthur Nogueira
Munizip Mogy-Mirim als Land-
arbeiter in Dienst steht.

Arthur Nogueira
am 1. November 1924

August Wolffers.

Reconheço verdadeiras as letra e firma supra
de August Wolffers, do que, dou fi.

Arthur Nogueira 1.º de Novembro de 1924
Em testemunho A.S.S. da verdade

Acides de Souza Leite

Escrivão de Tax e Tabellião, por lei.

OFÍCIA do TAB. Dr. GABRIEL de VEIGA
S. PAULO - RUA S. BENTO, 44-A

Reconhecer no TAB.ÃO FIRMO
Rua da Quitanda, 1 - S. PAULO



Vertrag über Beförderung nach einem außereuropäischen Hafen ohne Transportwechsel.

Norddeutscher Lloyd, Bremen.

Fahrtkarte № 12614
Kiste
№ 10-10

3. Klasse ~~Kabine~~ №.

3. ~~El. Kammer~~ Bett №.

3. Klasse ~~Mohndeck~~ №.

Zwischen dem **Norddeutschen Lloyd** und dem unterzeichneten Reisenden (bei Familien als Familienvorstand) ist der nachfolgende Beförderungsvertrag geschlossen worden:

1. Die Beförderung, sowie Verpflegung für die Seereise wird übernommen von **Bremen über Bremerhaven (Vorderham)** am **19. Apr.: 24.** in der **dritten Klasse** des benötigten Dampfschiffes

2. Der Fahrpreis wurde für die nachfolgend aufgeführten Personen wie folgt vereinbart: **bes Norddeutschen Lloyd, auf dem Seeweg nach dem Hafen von Rio de Janeiro**

SECCA VENTANA

No.	Namen	Mutter (in Jahren)	Familienstand	Höherer Wohnort	Gaat oder Provinz	Bestimmung des Berufs	Stellung im Beruf	Fahrpreis für die Seereise ab Bremen
1.	<i>Albrecht</i>	<i>Mathias</i>	<i>23</i>	<i>ledig</i>	<i>Duisin</i>	<i>Armann</i>	<i>Handwerk</i>	£ 14.-
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								

Im Ganzen:

£ 14.-

Außer diesem Betrage hat der Reisende für seine Beförderung, Gepäcktransport (abgesehen von etwaiger Uebersicht), Beförderung und Unterbringung bis zum außereuropäischen Hafen nichts mehr zu entrichten.

3. Die **Wohlfahrt** erfolgt { vom **Hauptbahnhof** } zu **Bremen** am **19. Apr.: 24.** um **19** Uhr — Vorm. — Nachm. } oder vom **Freihafen**

Das Gepäck ist am Tage vor der Abfahrt von 4 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm. in der Lloydgepäckhalle am Hauptbahnhof Bremen einzuliefern. Die Reisenden haben sich pünktlich zur Abfahrt einzufinden; das Ausbleiben haben sich pünktlich zur Abfahrt den Verlust des halben Schiffsfahrgebühres nach sich.

Die Aufnahmestellen in Bremen vom Eintreffen des Reisenden bis zu der in diesem Verträge festgesetzten Abfahrtszeit des Dampfers vom Freitagen) sind zu Lasten des Reisenden. Bei jeder von dem Reisenden nicht selbst verschuldeten in Bremen eintretenden Verzögerung der Beförderung wird ihm, von dem in diesem Verträge bestimmten Abfahrtsstage des Schiffes bezw. dem Tage der Ankunft im überseeischen Hafen an, ohne besondere Vergütung Unterkauf und Verpflegung der Beförderung länger als 7 Tage dauern sollte, hat der Reisende das Recht, von dem Verträge zurückzutreten und die Rückzahlung des gezahlten Fahrpreises zu verlangen, undschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz.

Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise fürbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht stehende Zwischenfälle am Antritt der Seereise verhindert ist, wird der gezahlte Fahrpreis unverfügt zurückersetzt. Tritt der Reisende vor Beginn der Seereise aus anderen Gründen von dem Verträge zurück, so kann nur die Hälfte des Fahrpreises zurückverlangt werden.

Auf der Seereise erhalten die Reisenden einschließlicher Kinder über 10 Jahre, je eine Schlafkoje mit Matratzen, Koppkissen und Schlafbedeckung und das erforderliche Waich-, Sp- und Trinkwasser, das erforderliche Waich- und Trinkwasser sowie die erforderlichen Waich- und Trinkwasser. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen Reisenden.

Unterwegs etwa erkrankten Reisenden werden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich gewährt.

Zur Beförderung als Reisegepäck werden nur persönliche Gebrauchsgegenstände der Passagiere (Kleidungsstücke usw.) angenommen. Haus- und Reisegepäck, Umzugsgut usw. gehören nicht zum Reisegepäck und werden als solches nicht befördert. Alle zur Verladung kommenden Gepäckstücke müssen äußerlich als solche erkennbar und mit den vor- schriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln der Gesellschaft versehen sein, die deutlich den Namen des Passagiers, des Dampfers und des Bestimmungsortes, sowie das Abfahrtsdatum zu tragen haben.

Hinichtlich der Gewährung von Reisegepäck und Berechnung der Gepäcküberfracht gelten die besonderen, für den Gepäckdienst herausgegebenen Bestimmungen des Norddeutschen Lloyd.

Die Abfertigung des Gepäcks erfolgt nur nach den Säfen, die von den Dampfern des Norddeutschen Lloyd angekauft werden. Für die Aufnahmehilfeleistung des Gepäcks mit Dampfern und Eisenbahnen sind die Bedingungen der betreffenden Gesellschaft maßgebend.

Kaufmannskäuter, Geld, Werthpapiere, Juwelen, Wert- und Kunstgegenstände dürfen sich nicht im Gepäck befinden. Der Norddeutsche Lloyd erklärt sich für solche Artikel frei von jeder Verantwortung. Werthpapiere sind während der Reise dem Zahmeister des Schiffes zur Aufbewahrung zu übergeben. Wein, Bier und Spirituosen dürfen von den Passagieren nicht mit an Bord gebracht werden. Die Mitnahme von feuergefährlichen, explosiven oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt. Zuwiderhandeln werden für allen Schaden haftbar gemacht und eventuell gericht- lich zur Verantwortung gezogen.

Die Gesellschaft haftet nur für Beschädigung oder Verlust von Gepäck, das mit den vorchriftsmäßigen Gepäckzetteln des Norddeutschen Lloyd versehen, im Gepäckraum des Schiffes untergebracht ist und wofür Quittungen ausgefüllt sind, vorausgesetzt, daß die Beschädigung oder der Verlust auf ein Versehen der Gesellschaft zurückzuführen ist. Unter keinen Umständen haftet der Norddeutsche Lloyd für das Gepäck eines Passagiers III Klasse mit mehr als £ 2. — es sei denn, daß das Gepäck beim Norddeutschen Lloyd besonders versichert worden ist.

Für Kabinengepäck und Gegenstände, die während der Reise im Gebrauch und Gebrauch der Passagiere verbleiben, sowie für Gepäckstücke, die nicht mit den von den Passagieren vorchriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln versehen und wofür keine Quittungen ausgefüllt sind, übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortung.

Reklamationen wegen Verlustes oder Beschädigung des Gepäcks müssen während der Reize der Gesellschaft bezw. nach Ankunft des Dampfers am Bestimmungsorte beim Norddeutschen Lloyd oder dessen Vertreter logisch und vor Inempfangnahme erhoben werden, wenn der Eigentümer nicht seinen Anspruch auf Entschädigung verliert gehen will.

Im Falle irrtümlicher Verlesung des Gepäcks kann die Gesellschaft für Verlust nicht verantwortlich gemacht werden.

Durch eine Reisegepäckversicherung, für deren Abschluß wir unsere Sondereinrichtung empfehlen, kann der Passagier sich gegen Verluste, und zwar auch über die vorstehend genannten Fälle hinaus, schützen, die durch Einbruchdiebstahl, Unfall des Beförderungsmittels, Feuer, Feuerlichwässer, Eindringen von Seewasser, höhere Gewalt usw. entstehen. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren besonderen Prospekt über Reisegepäckversicherung.

Wenn das Schiff unterwegs durch einen Unfall oder durch einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt werden sollte, wird den Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkauf und Verpflegung gewährt und die Beförderung der Reisenden und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt.

Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Reisenden bei einer im außer- europäischen Auslieferungsbereich eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne besondere Vergütung angemessene Unterkauf und Verpflegung zu gewähren; dauert die Verzögerung länger als eine Woche, so ist der Reisende berechtigt, von dem Verträge zurückzutreten und die Erstattung des für die Weiterbeförderung gezahlten Preises zu verlangen, undschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der vereinbarten Beförderung im außeruropäischen Lande fürbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht stehende Zwischenfälle am Antritt der Weiterreise verhindert ist, wird der für die Weiterbeförderung gezahlte Preis dem Reisenden oder seinen Hinterbliebenen unverfügt zurückgesetzt. Sollte der Reisende im überseeischen Landungsbereich von der Inlandbeförderung zurücktreten wollen, so wird ihm gegen Rücklieferung der Fahrkarte der für die Weiterbeförderung erhobene Betrag abzüglich 10 Prozent zurückgegeben.

Die Reisenden haben während der Seereise den Anordnungen des Kapitäns oder dessen Vertreters unbedingt Folge zu leisten.

Jeder Reisende muß mit genügenden Mitteln versehen sein, um bei Ankunft in Rio de Janeiro während der Unternehmung durch die Behörde für seinen Unterhalt selbst aufzukommen.

Die Reisenden werden im Auslieferungsbereich von Angestellten der Agentur des Norddeutschen Lloyd in Empfang genommen, die das Nötige wegen der vereinbarten Weiterbeförderung veranlassen.

Reiseverträge über mangelhafte Erfüllung dieses Vertrages sind seitens des Reisenden alsbald nach Ankunft bei der Agentur des Norddeutschen Lloyd im Landungsbereich zu erheben. Wenn derselbst keine Einigung erzielt werden kann, so ist die Entscheidung des zuständigen deutschen Konsuls oder dessen Stellvertreters maßgebend. Dieser Vertrag bleibt dauernd in Händen des Reisenden.

Dieser Vertrag ist von dem Reisenden zum Zeichen des Einverständnisses unterschrieben worden. Von Seiten des Unternehmers genügt zur Auerkennung der Firmenstempel.

Bremen, den

10. Apr. 24.

Norddeutscher Lloyd

Name des Unternehmers.

(bei Familien des Familienvorstandes).
Unterschrift des Reisenden

4

Declaração

Declaro e attesto para os devidos fins de direito que o Sr. Wolfram Block, é residente actualmente neste Districto de Arthur Noqueira onde trabalha na lavanda como camarada do Sr. Augusto Wolters.

Por ser verdade e para clareza passo a presente que dactilo e assigno

Arthur Noqueira 7 de Novembro de 1924

O 2.º juiz de Paz em exercício
Daniel Cezario de Andrade

Reconheço verdadeira a letra e firma supra de Daniel Cezario de Andrade, do qual dou fe.

Arthur Noqueira, 7 de Novembro de 1924
Em testemunho e A.S. da verdade

Acides de Souza Leite
Escrivão de Paz e Tabellião, por lei.

FIRMA do TAB. Dr. GABRIEL da VEIGA
S. PAULO - RUA S. BENTO, 42-A

Reconhecer no TAB. AO FIRMO
Rua da Quitanda, 1 - S. PAULO



N. 492

5

WOLFRAM BLOCK não passou pela Hospedaria
deste Departamento.

Departamento Estadual do Trabalho, S. Paulo, 26 de Novembro de 1924.

Antônio Carlos
DIRECTOR.



DEPARTAMENTO ESTADUAL DO TRABALHO

ESTADO DE SÃO PAULO - BRASIL

N.º

4165

S. Paulo, 26 de Novembro de 1924

Illmo. Sr. Director de Terras, Colonização e Imigração.

Devidamente informado, transmitto-
vos, para os fins convenientes, o incluso requerimento de resti-
tuição de passagens, feito pelo colono WOLFRAM BLOCK.

Saúde e fraternidade.

requerimento.


Director.

7/

Wolfram Block pede restituição
de granaagem.

O requerente veio só nos estudos,
portanto, nas condições de obter o reembolso
solicitado.

Vera, 29-11-924

Avalado Doutor
3º Oficial.

Indefinido.
C. Castro
Seia de unf
1-12-24

~~Para
revisar~~

J. aos autos ref.
ao Sr. O. Leung

A Directoria de Terras da
Secretaria da Agricultura
S. Paulo.

Wofram Bloch, camarada de
Augusto Wolters na estação Arthur
Abqueira Linha Fumilense, tendo
pedido a restituição de passagem
em requerimento de 3 de Novembro p.p.
com informação do Departamento
Estadual do Trabalho n.º 492 de 26 de
mesmo mez, não tendo noticias de
seu despacho, vem respeitosa-
mente pedir a V. Ex.^{cia} se digne enviar
por carta a referida solução no
endereço acima.

Muito grato e
Com toda a consideração.

Wolfram Block.

Arthur. Nogueira, 18 de Janeiro 1965
Linha Fmilense
Est. S. Paulo.

Wolfram Bloch,
fede informações com referên-
cia ao pedido por qz de restituição
de passagens.

O requerimento do alludido
caso foi ind. pedido, isto tratar-
se de inimpante avulso.

Sendo por informação se fuder
portas ao interessado!

Temas, 14-2-25-

Jean
G. F. F. F.

Requerendo-se.
le. leasta
Pimenta inf.
14.2.25.

Carta ao interessado
em 18-2-25-

Jean
G. F. F. F.

18.2-25-

Carta

25

Snr. Wolfran Block

Estação de Arthur Nogueira

Linha Funitense

Em resposta a vossa carta de 18 de Janeiro p.f, tenho a informar-vos que o vosso requerimento de restituição de passagem foi indeferido por esta Directoria em data de 1 de Dezembro do anno findo, visto tratar-se de imigrante couleo, aos quaes não assiste direito a restituição.

Com estima e apreço sou vosso

Att.º Obr.º.

Director Interino.